



## Protokollauszug des Gemeinderates

Sitzung vom Dienstag 26. Mai 2026

---

|     |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                     |
|-----|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 131 | 73.05.01 | <b>Allgemeines, Wasserbaugesetz, Gewässerplan, Gewässerraum<br/>Ausscheidung Gewässerraum – Genehmigung Sondernutzungsplan, Aufhebung Baulinie gegenüber Steinenbach, genehmigt am 10. Juni 1987, Teilaufhebung Überbauungsplan Geretsfeld, genehmigt am 24. September 2001; öffentliche Auflage</b> | Dossier-Nr. 2026-82 |
|-----|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

---

### I. SACHVERHALT

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Überbauung der Parzelle Nr. 1101 im Gebiet Steinenbach in Sennwald, soll der Gewässerraum des angrenzenden Steinenbachs nach eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung mit einem Sondernutzungsplan festgelegt werden und die alte Baulinie aus dem Jahr 1987 aufgehoben werden. Damit die Parzelle Nr. 1101 baulich besser genutzt werden kann, streben die Eigentümer der Parzelle eine Ausscheidung des Gewässerraumes an.

Das Ingenieurbüro Rissi + Partner AG, Trübbach wurde für die Ausarbeitung eines Sondernutzungsplans «Festlegung Gewässerraum Steinenbach, Sennwald» durch die Gemeinde beauftragt.

Der Perimeter der Gewässerraumfestlegung umfasst den Abschnitt GN10 0.000 km – 1.200 km.

### II. ERWÄGUNGEN

#### Gewässeraumbreite

Die Gewässeraumbreite betragen:

Abschnitt 1: 37.00 m  
Abschnitt 2: bis 72.00 m  
Abschnitt 3: 22.00 m  
Abschnitt 4: bis 72.00 m  
Abschnitt 5: 22 m  
(vgl. Sondernutzungsplan)

#### Bestehende Baulinie

Im Abschnitt vom oberen Kiessammler bis zur Einmündung in den Rheintaler Binnenkanal liegen teilweise rechtskräftige Baulinien gegenüber dem Steinenbach vor. Diese wurden dazumal im Zuge von Überbauungsplänen (Geretsfeld) und Überarbeitungen von Teilzonenplänen festgelegt, sind uneinheitlich und sollen im Zuge des vorliegenden Projekts aufgehoben und neu einheitlich festgelegt werden.

#### Baulinien Jahr 1987

Aufhebung der Baulinie Gewässerabstand: «Baulinien gegenüber Gewässern Steinenbach, genehmigt am 10. Juni 1987»

#### Verzicht Festlegung des Gewässerraums

Im Wald und den landwirtschaftlichen Sömmerungsgebieten wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Der Perimeter ist aus dem Übersichtsplan A-2376-4 ersichtlich

Bezüglich Ökomorphologie, natürliche Gewässersohlenbreite, Festlegung Gewässerraum etc. wird auf den ausführlichen technischen Bericht des Ingenieurbüros Rissi + Partner AG, Trübbach, vom 21. Mai 2026 verwiesen sowie auf den Sondernutzungsplan «Steinenbach, Sennwald, Abschnitt (GN10 0.000 km – 1.3035 km), dat. 09. März 2026», und den Sondernutzungsplan «Steinenbach, Sennwald, Übersicht Perimeter, dat. 09. März 2026» und die beiden weiteren zugehörigen Pläne «Querprofile» und «Situation Unterhaltszugang»

Die Gemeinde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sowie Art. 34 des Planungs- und Baugesetz (PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung zu unterrichten und eine geeignete Weise der Mitwirkung sicherzustellen.

#### Mitwirkungsverfahren

Vom 16. April 2026 bis 15. Mai 2026 wurde der «Sondernutzungsplan «Steinenbach, Sennwald, Abschnitt (GN10 0.000 km – 1.3035 km), dat. 09. März 2026», sowie der Sondernutzungsplan «Steinenbach, Sennwald, Übersicht Perimeter, dat. 09. März 2026»

gestützt auf Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (SR 700, abgekürzt RPG) der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Während der Mitwirkungsfrist gingen keine Stellungnahmen ein.

Für den Sondernutzungsplan (Gewässerraumausscheidung) ist das ordentliche Verfahren gemäss Art. 34 ff. PBG durchzuführen. Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt (Publikationsplattform des Kantons St.Gallen). Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets werden schriftlich benachrichtigt.

Der Sondernutzungsplan bedarf der Genehmigung des kantonalen Baudepartements.

### III. BESCHLUSS

1. Der Sondernutzungsplan «Steinenbach, Sennwald, Abschnitt (GN10 0.000 km – 1.3035 km), dat. 09. März 2026», sowie der Sondernutzungsplan «Steinenbach, Sennwald, Übersicht Perimeter, dat. 09. März 2026» «wird genehmigt. Mit dieser Genehmigung wird auch der der Baulinienplan «Baulinien gegenüber Gewässern Steinenbach, genehmigt am 10. Juni 1987» aufgehoben und erfolgt eine Teilaufhebung des Überbauungsplan Geretsfeld vom 24. September 2001.
2. Die beiden Sondernutzungspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Publikationsorgan der Politischen Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt (beides via Publikationsplattform Kanton St. Gallen und St. Galler Gemeinden). Die betroffenen Grundeigentümer erhalten eine persönliche Anzeige.
3. Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird der Sondernutzungsplan dem Kanton zur Genehmigung übermittelt.



#### Protokollauszug an:

- Rissi +Partner AG, Dornau 5, 9477 Trübbach
- Bauamt
- Finanzverwaltung
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Melioration Sennwald, z.Hd. Markus Rohrer, Gamserstr. 3, 9469 Haag
- Zweckverband Rheintaler Binnenkanal, Gemeindeplatz 1, 9444 Diepoldsau

Gemeindepräsident

Bertrand Hug



Ratsschreiber

Pierluigi Chiodini

Versand:

28. Mai 2026